

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Roggenburg, Röschenz, Wahlen	zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen	Ergänzung Gemeinden
1. RECHUNGSLEGUNG UND FINANZEN	1. RECHUNGSLEGUNG UND FINANZEN	
§ 1 Grundsätze	§ 1 Grundsätze	
1Die Rechnungslegung richtet sich nach der Gemeindefinanzverordnung.	1Die Rechnungslegung der Kostenrechnung (Nebenbuch) richtet sich nach der Gemeinderechnungsverordnung.	Textanpassung gemäss Empfehlung der Vorprüfung
2Die Jahresrechnung wird für das betreffende Kalenderjahr geführt.	2Die Jahresrechnung wird für das betreffende Kalenderjahr geführt.	
3Aufwendungen und Erträge sollen ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe ersichtlich sein. Die Informationen sollen vollständig, klar und verständlich wiedergegeben werden.	3Aufwendungen und Erträge sollen ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe ersichtlich sein. Die Informationen sollen vollständig, klar und verständlich wiedergegeben werden.	
4Der Kontoplan basiert auf dem basellandschaftlichen Kontorahmen.	4Der Kontenplan basiert auf dem basellandschaftlichen Kontenrahmen.	
§ 2 Kontoplan	§ 2 Kontenplan	
1Folgende Kostengruppen werden nach der Artengliederung der Erfolgsrechnung geführt:	1Folgende Kostengruppen werden nach der Artengliederung der Erfolgsrechnung	
30 Personalaufwand	30 Personalaufwand	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	
36 Transferaufwand	36 Transferaufwand	
39 Interne Verrechnungen	39 Interne Verrechnungen	
42 Entgelte	42 Entgelte	
44 Finanzertrag	44 Finanzertrag	
46 Transferertrag	46 Transferertrag	
49 Interne Verrechnungen	49 Interne Verrechnungen	
2 Es wird keine Investitionsrechnung geführt.	2 Es wird keine Investitionsrechnung geführt.	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen																								
§ 3 Verursacherprinzip	§ 3 Verursacherprinzip																									
Die Kosten werden soweit als möglich verursachergerecht der jeweiligen Kostenstelle direkt belastet, indirekte Kosten werden nach jeweiligem Gesamtaufwand den Kostenstellen aufgeteilt.	Die Kosten werden soweit als möglich verursachergerecht der jeweiligen Kostenstelle direkt belastet, indirekte Kosten werden nach jeweiligem Gesamtaufwand auf die Kostenstellen aufgeteilt.																									
§ 4 Kostenrechnung	§ 4 Kostenrechnung																									
Kostenarten: Aufwendungen und Erträge gemäss Jahresrechnung.	Kostenarten: Aufwendungen und Erträge gemäss Jahresrechnung.																									
Kostenstellen: Direkte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge auf den jeweiligen Schultypus.	Kostenstellen: Direkte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge auf den jeweiligen Schultypus.																									
Kostenträger: Die Gemeinden tragen die jeweiligen Belastungen.	Kostenträger: Die Gemeinden tragen die jeweiligen Belastungen.																									
§ 5 Kostenverteiler	§ 5 Kostenverteiler																									
Massgebend ist die Einwohnerzahl per 31. Dezember des entsprechenden Rechnungsjahres. Grundlage für die Schüler- und Lektionenzahl sind die entsprechenden Werte per Ende Schuljahr (31.7) und auf Ende Rechnungsjahr.	1Massgebend ist die Einwohnerzahl per 31. Juli des entsprechenden Rechnungsjahres. Grundlage für die Schüler- und Lektionenzahl sind die entsprechenden Werte per Ende Schuljahr (31.7) und auf Ende Rechnungsjahr.	31. Dezember ist für die Fertigstellung der Rechnung nicht praktikabel.																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schultyp</th> <th>Einwohner</th> <th>Schüler</th> <th>Lektion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einführungsklasse</td> <td>30 %</td> <td>70 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kleinklasse</td> <td>30 %</td> <td>70 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Integrative Schulungsform</td> <td>30 %</td> <td></td> <td>70 %</td> </tr> <tr> <td>Psychomotorischer Dienst</td> <td>30 %</td> <td></td> <td>70 %</td> </tr> <tr> <td>Logopädischer Dienst</td> <td>30 %</td> <td></td> <td>70 %</td> </tr> </tbody> </table>	Schultyp	Einwohner	Schüler	Lektion	Einführungsklasse	30 %	70 %		Kleinklasse	30 %	70 %		Integrative Schulungsform	30 %		70 %	Psychomotorischer Dienst	30 %		70 %	Logopädischer Dienst	30 %		70 %	2Die Vertragsgemeinden finanzieren im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen die Rahmenkosten (Mietkosten für die Schulräume, Reinigungskosten, Lohnkosten für Schulleitung und Sekretariat, Kosten für die Rechnungsführung)	Änderung der Kostenverteilung. Neu Aufteilung der Kosten in Rahmenkosten und Betriebskosten
Schultyp	Einwohner	Schüler	Lektion																							
Einführungsklasse	30 %	70 %																								
Kleinklasse	30 %	70 %																								
Integrative Schulungsform	30 %		70 %																							
Psychomotorischer Dienst	30 %		70 %																							
Logopädischer Dienst	30 %		70 %																							

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
	<p>3Die Betriebskosten werden proportional zur Anzahl Schüler, welche die Schule besuchen bzw. proportional zur Anzahl erteilter Lektionen (Logopädie und Psychomotorik) den Gemeinden in Rechnung gestellt.</p> <p>Als Betriebskosten gelten: Lohnkosten der Lehrpersonen und weiteres pädagogisches Personal, Kosten für Unterrichtsmaterialien, Beiträge an Weiterbildungen, Lager, Reisen und Exkursionen</p>	<p>Änderung der Kostenverteilung. Neu Aufteilung der Kosten in Rahmenkosten und Betriebskosten</p>
<p>§6 Buchführungsentschädigung</p>		
<p>Die Rechnungsführende Gemeinde wird mit 0.5 % des Gesamtaufwandes jährlich entschädigt.</p>		<p>entfällt. Übernahme der Regelung in den Kreisschulvertrag</p>
<p>§ 7 Rechnungsprüfung</p>		
<p>Die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde überprüft das Budget und die Abrechnung. Die Berichterstattung mit Revisorenbericht erfolgt an den Kreisschulrat zur Vorlage an die Vertragsgemeinden zur Genehmigung.</p>		<p>entfällt. Übernahme der Regelung in den Kreisschulvertrag</p>
<p>§ 8 Teilzahlungen</p>	<p>§ 6 Teilzahlungen</p>	
<p>Basierend auf den Einwohnerzahlen per 30. September des Vorjahres kann die buchführende Gemeinde Teilzahlungen erheben. Erstmalig per 1. Februar und danach nach weiteren 3 Monaten mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist.</p>	<p>Basierend auf den Einwohnerzahlen per 30. September des Vorjahres kann die buchführende Gemeinde Teilzahlungen erheben. Erstmalig per 1. Februar und danach nach weiteren 3 Monaten mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist.</p>	
<p>II. KREISSCHULRAT</p>	<p>II. KREISSCHULRAT</p>	
<p>§ 9 Amtsdauer</p>	<p>§ 7 Amtsdauer</p>	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
Die Amtsdauer des Kreisschulrates richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (12a).	Die Amtsdauer des Kreisschulrates richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§12a).	
§ 10 Aufgaben	§ 8 Aufgaben	
Die Aufgaben des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes (§ 82) sowie der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (§67).	Die Aufgaben des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes (§ 82).	
§ 11 Pauschalhonorar und Sitzungsgeld		
Der Kreisschulrat wird gemäss den Regelungen der Schulortgemeinde entschädigt (§ 4 Ziff. 1).		entfällt. Übernahme der Regelung in den Kreisschulratsvertrag
§ 12 Verbindlichkeiten		
Der Kreisschulrat darf keine kurz- oder langfristigen Finanzverbindlichkeiten eingehen, ausgenommen die Anmietung von Schulräumen.	Der Kreisschulrat darf keine kurz- oder langfristigen Finanzverbindlichkeiten eingehen, ausgenommen die Anmietung von Schulräumen.	entfällt. Übernahme der Regelung in den Kreisschulratsvertrag
III. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen	
§ 13 Aufhebung gemeinderätliche Vereinbarung	§ 9 Aufhebung gemeinderätliche Vereinbarung	
Die gemeinderätliche Vereinbarung vom Juni 2017 wird aufgehoben.	Die gemeinderätliche Vereinbarung vom Januar 2022 wird aufgehoben.	Anpassung des Datums der revidierten gemeinderätlichen Vereinbarung
§ 14 Dauer, Änderung, Kündigung	§ 10 Dauer, Änderung, Kündigung	
1Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung des Kreisschulvertrages gilt auch als Kündigung dieser Vereinbarung.	1Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung des Kreisschulvertrages gilt auch als Kündigung dieser Vereinbarung.	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
2 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.	2 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.	

Dieser Vertrag wird in 8 Exemplaren unterzeichnet, je 1 Exemplar für die Gemeinden

Dieser Vertrag wird in 11 Exemplaren unterzeichnet, je 1 Exemplar für die Gemeinden

Anpassung der Anzahl Vertragsgemeinden